

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An das  
**Bundesministerium für Europa,  
Integration und Äußeres**  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

per E-Mail: [ABTVIII2@bmeia.gv.at](mailto:ABTVIII2@bmeia.gv.at), [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Unser Zeichen:  
26.563/2015-VA/Dr.G/SchM

Ihr Zeichen:  
BMEIA-AT.4.36.42/1434-VII.2/2015

Datum:  
Wien, 18.1.2016

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zu oben angeführtem Betreff folgende Stellungnahme:

Die grundsätzliche Zielsetzung des Anerkennungsgesetzes wird begrüßt. Allerdings erscheint die Darstellung der finanziellen Auswirkungen vollkommen unzureichend.

Durch das Anerkennungsgesetz und durch die Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes entstehen zusätzliche Verwaltungsaufgaben:

- Das Anerkennungsgesetz soll auf alle Personen anwendbar sein, die ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben haben und die über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, das die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht ausschließt, oder die beabsichtigen, ein solches Aufenthaltsrecht zu erwerben. Die Gruppe der potentiellen AntragstellerInnen ist damit sehr groß.
- Die Anerkennung ist als bescheidmäßige Feststellung definiert, womit eine Berufungsmöglichkeit besteht.
- Die Kostenberechnung für die Einrichtung von Beratungsstellen geht von geschätzten 7.000 Beratern 2015 aus. Angesichts der Flüchtlingswelle ist eine geschätzte Steigerung von 13 % pro Jahr entweder viel zu gering angesetzt, oder aber das Gesetz entfaltet nicht die erwünschte Wirkung.
- Der Personalaufwand für die durchzuführende Bewertung (§ 6 Anerkennungsgesetz) wird überhaupt nicht eingeplant. Bei einer deutlich fünfstelligen Anzahl von Bewertungen pro Jahr, von der wohl auszugehen ist,





erscheint ein Mehrbedarf von 40 Planstellen für die Vollziehung sicherlich nicht übertrieben.

- § 8 Anerkennungsgesetz sieht u. a. die Durchführung von praktischen oder theoretischen Prüfungen vor, wenn die erforderlichen Unterlagen von den Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht vorgelegt werden können. Dabei handelt es sich wohl um Exernistenprüfungen. Der dafür notwendige finanzielle Aufwand (Prüfungstaxen) wird nicht einmal erwähnt. Dass dieser Mehrbedarf bei den finanziellen Auswirkungen keinen Niederschlag findet und im Gesetz lediglich der Hinweis, dass ein möglicher personeller Mehrbedarf der zuständigen Behörden erst eruiert werden muss, ist nicht nachvollziehbar!

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)  
Vorsitzender - Stellvertreter